

5327 a

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 287/2014 betreffend Änderung der Submissionsverordnung

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 11. Januar 2017 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. Juni 2017,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 287/2014 betreffend Änderung der Submissionsverordnung wird als erledigt abgeschlossen.

II. Es wird folgende, vom Bericht des Regierungsrates abweichende Stellungnahme abgegeben.

Minderheitsantrag Benedikt Gschwind, Judith Bellaiche, Max Homberger, Tobias Langenegger (in Vertretung von Stefan Feldmann), Beat Monhart, Birgit Tognella:

II. Die abweichende Stellungnahme wird abgelehnt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Max Homberger, Wetzikon; Beat Monhart, Gossau; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 27. Juni 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Roger Liebi

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

Abweichende Stellungnahme

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats mit der Begründung, dass die gegenwärtig in Bearbeitung befindliche Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und die Revision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 sowie der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, VöB) abzuwarten ist. Ausserdem sei eine Offertöffnung nach nur zwei Tagen formell noch nicht geprüft und nicht bereinigt, weshalb Offerten trotz allfälliger Rechnungsfehler irrtümlich verbindlich werden könnten. Dieser Stellungnahme des Regierungsrates ist nicht beizupflichten. Entsprechend beantragt die Kommission eine abweichende Stellungnahme im Sinne des Postulats, welches fordert, dass allen Anbietenden grundsätzlich innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch oder postalisch zugestellt wird. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.

Eine Unternehmung ist bis zum Abschluss des Verfahrens an ihre Offerte gebunden. Deshalb muss sie während des gesamten Vergabeverfahrens erhebliche betriebliche Mittel wie Personal, Maschinen und Finanzen für den möglichen Auftrag reservieren bzw. vorsorglich blockieren. Es besteht deshalb ein begründetes Interesse seitens der offerierenden Firmen, dass nach der Offertöffnung rasch informiert wird. Damit können Firmen, die wenig Aussicht auf einen Zuschlag haben, sich neuen Aufträgen zuwenden. Unternehmen andererseits, die sich Chancen auf einen Zuschlag ausrechnen können, werden die Ressourcen freihalten und damit die zeitgerechte Auftragsabwicklung sicherstellen.

Durch eine frühzeitige Bekanntmachung der Offertöffnung kann die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmungen erhöht werden.

Deshalb ist grundsätzlich eine Zustellung des Protokolls der Offertöffnung an alle Anbietenden innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote angezeigt. Dies schafft frühzeitig Transparenz und Vertrauen und hilft Rekurse zu vermeiden. Im Hinblick auf die Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und die Revision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 sowie der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, VöB) ist es wichtig, dass sich der Kanton Zürich als Wirtschaftskanton klar und deutlich zu einer transparenten Offertöffnung bekennt.

Bei der Umsetzung dieses Anliegens ist darauf zu achten, dass in Zusammenarbeit mit Branchenvertretern auf branchenspezifische Eigenheiten eingegangen wird. Wo notwendig sollen entsprechende differenzierte Lösungen erarbeitet werden. Ebenso ist grossen Wert darauf zu legen, dass die Transparenz vertrauensbildend wirkt, damit das vorsorgliche Einreichen von Rekursen gegen Arbeitsvergaben reduziert werden kann.